

Entlassmanagement

Frage:

Uns liegt ein Klinikrezept mit dem Vermerk „Entlassmanagement“ über „1 x Ibuprofen 600 mg 50 St.“ vor. Können wir die 50er-Packung retaxsicher abgeben, obwohl es sich nicht um eine N1-Packung handelt?

Antwort:

Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements sind zur sofortigen Versorgung der Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt gedacht, zum Beispiel wenn der Hausarzt kurz vor einem Wochenende nicht mehr aufgesucht werden kann.

Basierend auf der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) und dem neuen Rahmenvertrag zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband gilt für Entlassrezepte im Allgemeinen Folgendes:

- **Vordruck:** Es werden Muster-16-Rezepte mit additiver Kennzeichnung „Entlassmanagement“ im Personalfeld verwendet. Zusätzlich werden diese Rezepte im Feld „Status“ mit einer „4“ gekennzeichnet.
Hinweis: BtM- und T-Rezepte weisen die additive Kennzeichnung „Entlassmanagement“ im Personalfeld nicht auf, sondern sind nur an der Ziffer „4“ im Statusfeld zu erkennen.
- **Betriebsstättennummer:** Das Krankenhaus erhält auf Antrag von der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung eine versorgungsspezifische Betriebsstättennummer für das Entlassmanagement.
- **Arztnummer:** Bis zur Einführung einer Krankenhausarztnummer im SGB V verwenden Krankenhäuser eine 9-stellige Fachgruppennummer: Pseudo-Arztnummer „4444444“ + Fachgruppencode.
- **Facharzt:** Das Verordnungsrecht kann durch Krankenhausärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung ausgeübt werden.



- **Rezeptgültigkeit:** Ein Entlassrezept ist drei Werktage (Montag bis Samstag) inkl. Ausstellungsdatum gültig. Hinweis: Auch bei BtM- und T-Rezepten gilt die verkürzte Gültigkeit.
- **Packungsgrößen:** Arzneimittel dürfen nur in Form einer Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung (in der Regel „N1“) verordnet werden.
Hinweis: Ist keine entsprechende Packungsgröße im Handel, kann nur eine kleinere Packungsgröße verordnet werden.
- Die **sonstigen Produkte** gemäß § 31 SGB V (z. B. Medizinprodukte, Verbandmittel, Harn- und Blutteststreifen, bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung) können für die Versorgung für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen verordnet werden.

Fazit

Im Rahmen des Entlassmanagements dürfen Arzneimittel also nur in Form einer Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung verordnet werden. Eine 50er-Packung Ibuprofen trägt allerdings das Kennzeichen „N2“ und kann somit nicht vertragskonform abgegeben werden. Es sollte daher eine Rücksprache mit dem Klinikarzt erfolgen – mit der Bitte, die Verordnung auf eine N1-Menge (20 Stück) abzuändern.